



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Oktober 2012 (12.10)  
(OR. en)

**14680/12**

**SOC 807**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 12731/11 SOC 642

Betr.: Ernennung eines stellvertretenden dänischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005<sup>1</sup> des Rates vom 24. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen<sup>2</sup> eingesetzt.
2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 22. November 2010<sup>3</sup>, vom 7. März 2011<sup>4</sup>, vom 12. Juli 2011<sup>5</sup> und vom 20. September 2011<sup>6</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt. Die Ernennung einiger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder hat er jedoch bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt.
4. Der Rat hat inzwischen einen weiteren Vorschlag für ein stellvertretendes Mitglied für den neuen Verwaltungsrat erhalten (siehe den in Dok. 14461/12<sup>7</sup> wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung eines stellvertretenden dänischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
  - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>3</sup> ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 8.

<sup>4</sup> ABl. C 83 vom 17.3.2011, S. 4.

<sup>5</sup> ABl. C 208, 14.7.2011, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. 278, 22.9.2011, S. 2.

<sup>7</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.